

Wir sind Volker

Ein Freund von mir ist Hobby-Imker in Brandenburg, in der Nähe von Berlin. Als er aus der großen Stadt aufs Land gezogen ist, hat er sich gefreut. Ein günstiges, kleines Haus mit Seezugang und trotzdem mit der S-Bahn in 30 Minuten in der Stadt, das klang für ihn und seine kleine Familie sehr vielversprechend.

Er stellte im Garten seine Bienenstöcke für seine drei Bienenvölker auf und alles schien in Ordnung zu sein, bis in dem kleinen Dorf die AfD immer stärker wurde. Erst ein Nachbar, dann zwei, dann viele. Michael, mein Freund aus Schultagen in Düsseldorf, in der alten Bundesrepublik, wunderte sich immer mehr und weil er Comedy-Autor ist, hat er sich einen eigentlich ganz guten Witz ausgedacht. Er hängte ein Schild an den Bienenstock mit der Aufschrift: „Wir sind das Volk!“

Das gefiel den Nachbarn nicht. Sie fühlten sich verarscht, denn sie waren ja das Volk und wollten sich nicht auf einer Stufe mit Bienen sehen. Ein anonymen Nachbar strich das *Wir sind das Volk* durch und schrieb mit Edding *Nein, wir!* darüber. Daneben klebte er einen Sticker der AfD.

Michael klebte über den AfD-Sticker einen Biene-Maja-Aufkleber seiner Tochter und überschrieb den Edding-Spruch des anonymen Brandenburgers mit „Aber wir sind Volker!“ Kurz darauf brannte ein Bienenstock ab.

Die Antifa in Berlin bekam Wind davon und bot sich an, die restlichen Bienenstöcke zu bewachen oder zumindest eine Mahnwache in Michaels Garten zu veranstalten, aber mein alter Freund lehnte dankend ab. Er mag seine Bienen und ihren Honig sowie seine Ruhe, er hätte niemals gedacht, in einen völkischen Konflikt zu geraten.

Er hatte sich extra für Carnica-Bienenvölker entschieden, weil das wichtigste Merkmal dieser Bienen ihre Sanftmut ist. Carnica-Völker sind ideal für den Imker-Einsteiger, ihre Schwarmlust ist nicht sonderlich ausgeprägt und sie neigen dazu, starke Völker zu bilden. Die Königin verhält sich vorbildlich, natürlich nicht vergleichbar mit einem Haustier wie Hund, Katze oder Silberfisch, die man alle streicheln kann, aber für ein Tier, das stechen kann, ist die Carnica-Königin ganz sympathisch. Alle diese Informationen über seine Bienen schrieb Michael auf eine große Infotafel, die er neben seine Bienenstöcke in den Rasen steckte.

„Bienen raus aus Brandenburg!“ stand kurz darauf auf der Tafel. Ein paar Tage später war auch der zweite Bienenstock abgefackelt worden. Tierschützer von „Zwei Flügeln“ und sogar „Vier Pfoten“ boten sich an, in Michaels Garten ein Zelt aufzustellen, um den letzten Bienenstock zu schützen, junge Männer mit Seitenscheitel und breiten Schultern boten an, nach dem letzten Bienenstock auch noch sein kleines Häuschen am See abzubrennen. Beide Angebote lehnte er höflich ab. „Honig aufs Maul?“ trug ihm ein haarloser Bursche ohne erkennbaren IQ auf der Dorfstraße an, aber auch dieses wütend vorgetragene Angebot wollte Michael nicht annehmen.

Auf dem winzigen Wochenmarkt des Dorfes steht Michael jetzt einsam an einem kleinen Tischchen, auf dem er seinen Honig verkauft. „It's only honey, honey“ heißt sein Honig und auf dem Etikett steht „Honig von bedrohten Völkern“. Die Einheimischen machen einen Bogen um seinen Tisch. Das ist mein Glück. Seitdem Michael keinen Honig mehr verkauft, schickt er mir die Gläser, die er und seine Familie nicht selbst verbrauchen. Der Honig ist großartig. Viel besser als jeder Honigrassismus.

In Österreich stehen Imker unter Schock. Das heimische Bienensterben führte dazu, dass allein in Wien heuer jede dritte Biene verendet ist, in den letzten Jahrzehnten verschwanden mehr als einhunderttausend Bienenvölker. Wegen Pestiziden, Nahrungsmangel, Klimawandel, Krankheiten, Parasiten und Killerhornissen, die Honigbienen jagen. Es gibt Imker, die alle ihre Völker verloren haben.

Das zeigt, wie vulnerabel Völker sind. Anders als Österreich ist ein Bienenvolk nicht demokratisch organisiert, sondern monarchistisch und selbst das Carnica-Bienenvolk ist nicht einmal eine konstitutionelle Monarchie, sondern absolutistisch organisiert. Das ist unser Vorteil als Menschen in Österreich. Das Recht geht bei den Bienen eben nicht vom Volk aus, sondern von der Königin und mit Königinnen und Kaisern haben wir nicht die besten Erfahrungen gemacht in der Geschichte der Menschheit. Diktatoren und Despoten sind für manche Bürger aus schwer nachvollziehbaren Gründen kurz sexy, on the long run aber geht Diktaturen immer der Atem aus. Es ist so etwas wie die COPD innerhalb der Staatsformen. Chronic obstructive lung disease. Es ist noch nie gut gegangen, darum sollte man es auch nicht mehr wiederholen. Meist lag danach alles in Schutt und Asche und es gab mehr Gefängnisse als Honiggläser. Und, wie bei COPD üblich, fehlte die Luft zum Atmen. Freiheit kann man atmen, Unfreiheit nicht. Völker

Kommentar

Wie eine Verfassung beginnen? Die österreichische Verfassung fällt aus der Reihe, sie verzichtet auf einen Vorspruch. Umso schwerer wiegt der erste Artikel. Er ist zugleich Proklamation, Rechtsnorm und Präambelersatz.

Österreich ist eine demokratische Republik

„Österreich“ ist das erste Wort. So selbstverständlich uns dieser Name heute erscheint, im Jahr 1920 wurde er als deplatziert und oktroyiert empfunden. Österreich war als Bezeichnung für die untergegangene Monarchie geläufig, von der sich die Republik durch einen anderen Namen abgegrenzt hatte. Der weitere Gebrauch der im Jahre 1918 gewählten Staatsbezeichnung „Deutschösterreich“ wurde jedoch von den Alliierten im Vertrag von St. Germain untersagt, in den sich Österreich *nolens volens* fügte.

„Österreich ist eine demokratische Republik.“ Im ersten Satz liegt der Akzent auf dem Hauptwort, auf der Republik. Mit ihrer Proklamation ist klargestellt, dass die Monarchie der Vergangenheit angehört, dass weder das Haus Habsburg-Lothringen noch eine sonstige adelige Familie in Österreich ein Sagen hat. Diese Absage an die Monarchie wird durch den Art 149 bekräftigt, der die 1919 verabschiedeten Gesetze betreffend die Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (StGBI 1919/209) sowie über die Aufhebung des Adels (StGBI 1919/211) zu integralen Bestandteilen der Verfassung erklärt. Der dadurch vollzogene Bruch mit der Monarchie und dem Adel fiel radikaler aus als in den anderen neu errichteten Republiken. Nicht nur die vormaligen Herrscherrechte und die sonstigen Vorrechte samt Ehrenvorzügen wurden aufgehoben, auch die bloße Erinnerung hieran ist getilgt durch das Verbot, Adelsbezeichnungen, Titel und Würden zu führen. Noch nicht einmal im Namen soll der abgeschaffte Adel sichtbar bleiben und seine Träger aus dem Volk herausragen lassen.

Die Stellung als Republik kommt sodann darin zum Ausdruck, dass das B-VG mit dem Bundespräsidenten ein Staatsoberhaupt vorsieht, das im Unterschied zum Kaiser gewählt wird, das rechtlich und politisch verantwortlich ist, dessen Amtsdauer zeitlich begrenzt bleibt und das in der Gesetzgebung keinen bestimmenden

Faktor mehr darstellt. Während der Kaiser Gesetze nach Belieben sanktionieren oder blockieren konnte, ist der Bundespräsident nach Art 47 darauf beschränkt, deren verfassungsmäßiges Zustandekommen zu überprüfen und zu besiegeln.

Die Bezeichnung als „Republik“ zeigt weiters an, dass ein Gemeinwesen errichtet werden soll, das öffentliche Sache ist, das alle angeht und an dem alle Anteil haben: Jeder kann in jede staatliche Leitungsposition gelangen und sich in ihr bewähren, alle müssen die Verantwortung für das gemeinsame politische Schicksal tragen.

Schließlich und endlich ist „Republik“ die Kurzbezeichnung für das staatliche Ganze, zu dem das B-VG immer dann greift, wenn es die Gesamtheit und Einheit nach außen und innen betonen will. Wo andere Verfassungen den Terminus „Staat“ verwenden, um das Gemeinwesen mit einem Begriff zu fassen, ist im B-VG von der Republik die Rede, in deren Namen beispielsweise gemäß Art 82 Abs 2 die Urteile und Erkenntnisse der Gerichte verkündet und ausgefertigt werden. Häufig wird überdies durch einen Klammerausdruck klargestellt, dass diese Republik nicht auf den Bund beschränkt bleibt, sondern die Länder und die Gemeinden einschließt (vgl Art 7 Abs 1, Art 8 Abs 2).

Die Demokratie taucht in Art 1 nur als Adjektiv auf und steht damit an der Seite – nicht, weil sie weniger wichtig wäre, sondern weil sie das Fundament bildet, das dermaßen selbstverständlich war, dass es nicht eigens betont zu werden brauchte. Im weiteren Text der Stammfassung kommt die Demokratie als Begriff denn auch kein einziges Mal mehr vor. Erst die Unabhängigkeitserklärung von 1945 (StGBI 1) knüpft in ihrem Art I an die demokratische Republik wieder an, und spätere Änderungen haben demokratische Freiheiten (Art 9a Abs 1, Art 79 Abs 2), demokratische Grundsätze (Art 116a Abs 3, Art 120c Abs 1) und Demokratie als Grundwert der Schule (Art 14 Abs 5a) in die Verfassung gebracht.

Diese Zurückhaltung geht auf *Hans Kelsen* zurück, der als Verfassungsredaktor auf jegliche Deklaration verzichten wollte und als Verfassungskommentator dem Art 1 jeglichen relevanten Rechtsinhalt absprach. *Karl Renner* hingegen hielt Art 1 als politische Deklaration für wichtig, und er maß ihm überdies normative Bedeutung zu. „Der Satz ist nicht nur beschreibend, sondern auch Rechtssatz, es gibt in der Verfassung keine Gewalt, und es darf keine geben, die nicht vom Volke eingesetzt ist, sei es direkt durch Volkswahl oder indirekt im Wege der Bestellung durch gewählte Vertreter. Erbliche Gewalten gibt es nicht mehr“ (Wiener Zeitung

„Wo ist das? Vor dem Gesetz ...“

„Gleich.“ sagt der juristisch, juristische Freund und schaut weiter auf sein Handy.

Er wird mir also gleich die Gleichheiten ausdeuten, die sich in der Verfassung so finden. Aber. Gleich. In der zeitlichen Verwendung. Da bedeutet gleich „eben, gerade“. „Gleich“ ist also immer schon gleich vorbei. Und so ist es dann auch. „Was wolltest du fragen?“

Die juristische Klärung findet nicht statt, und ich werde im Gestrüpp des Fachsprachlichen und des Gebrauchssprachlichen zurückgelassen. Dem Juristen ist die fachliche Auslegung in Formeln so klar, dass er die Frage gar nicht verstehen kann.

Ich? Ich werde gleich daran erinnert, wie das Juristische das Juridische in diese Formeln einfängt. Wie die Begriffe zu Käfigen werden, in denen die Bedeutungskonzentrate gehalten werden. Wie die Worte ihre Bedeutung zugewiesen bekommen und zu Begriffen werden, von denen die nicht juristische Person nie genug wissen kann.

Eine höchst aufgerüstete Sprache ist das geworden, die aus dem Krieg gegen die feudale Inbesitznahme der Person in Hierarchien und Ungleichheiten herkommt. Ein Krieg ist das, der nie wirklich mit einem dauerhaften Friedensschluss zur Gleichheit der Personen beendet wurde. Und. Die Gleichheit ist nicht so eindeutig siegreich, wie unsere Verfassung das vorlegt. Denn. In der Verfassung sind wir alle gleich. Ein Deklarativsatz mit dem Prädikativ „gleich“ legt uns das vor. „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.“

„Gleich“ in der grammatikalischen Gleichsetzung. Da beschreibt sich das Ungleiche am Gleichen, wenn alle Staatsbürger auf die Örtlichkeit „vor dem Gesetz“ bezogen gleich sind. Wir sind also in einen Ort verbracht, an dem wir erst gleich geworden gemacht sind. „Vor dem Gesetz“. Am Ende kommen wir dahin, dass es sich um unsere Existenz im Staat handelt, wenn das Recht in diesem Staat die Definitionsmacht dieser Gleichheit ausübt und damit wieder die Gesetze sich auf diese Gleichheit beziehen müssen.

Aber vor dem Gesetz. Es ist die theatrale Anordnung des Gerichts, in die wir gestellt werden. Diese Anordnung wiederum leitet sich aus der kirchlichen Messe

her. Aus der räumlichen Situation des Kirchlichen, in der das Kind Gottes vor seinem göttlichen Vater gestellt, dessen Urteil empfangen soll. Passiver geht es nicht. So vor das Gesetz gestellt. Priesterliche Vermittlung in Repräsentation des Gesetzes und der Verhandlung bleibt notwendig. Die Eroberung dieser Gleichheit muss schließlich je neu nachgewiesen werden. Gegen die weiterhin wirkende Verführung in die so einfach zu verkündenden Ungleichheiten wieder um der Herkunft. Der Religion. Und des Geschlechts.

Aber Gleichheit. Das war einmal einfacher. Damals. Als es darum ging, den subaltern gedachten Untertanen in den gleichen Wert zu bringen wie den, des feudal geborenen Manns. Da konnte der Mann in diesen so verschiedenen Aufttrittsformen immerhin diese eine Ähnlichkeit im Geschlecht mitdenkend, eine Gleichheit anstreben. Ja. Im MannSein war die Gleichheit enthalten. Obwohl. Wenn ich mich an die Szene in „Die Leiden des jungen Werthers“ erinnere, in der Werther selbstverständlich den Raum verlässt, weil der Gastfreund mit einem höhergestellten Mann sprechen will. Diese Selbstverständlichkeit der Ungleichheit. Diese Akzeptanz des Vorrechts des höhergeborenen Mannes durch den niedriger gestellten Mann. Nun. Es hat ja dann noch Jahrhunderte gedauert, sich aus diesen Selbstverständlichkeiten herauszuarbeiten. Und. Die Gleichmacherei kapitalistischen Unternehmertums, die jedem offenstand. Die hat ja dann wahrscheinlich mehr dazu beigetragen als alle Gedichte und Theaterstücke. Die harte Realität der Aufsteiger, die sich ihren Platz verschaffen und nicht mehr aus dem Zimmer gehen wollen, weil irgendein Graf sich äußern möchte. Im bürgerlichen Roman ist das niedergeschrieben.

Und. Im bürgerlichen Roman ist dann die Motivation für den gesellschaftlichen Aufstiegs willen zu finden. Es geht um die freie Liebeswahl. Mit ihr sollte der Mann mit dem Mann in seinem Tribschicksal ein Gleicher werden.

Und nun. Das ist über die Jahrhunderte seit dem Werther gelungen. „Der Mann“ hat sich aus all den gesellschaftlich moralischen Zwängen befreit, indem „die Frauen“ zu einem Markt gemacht, „der Mann“ frei wählen und konsumieren kann.

Und. Es ist der freie Zugang zu diesem Markt, der mittlerweile politisch in incel-chats in der Mannosphäre verhandelt wird. Der unfreiwillig zölibatäre Mann will mit den anderen Männern, die Sex haben, gleichziehen. Ein Recht auf Sex für den Mann wird hier deklariert. Gleichheit bedeutet die Verfügung über „die

Kommentar

Gleichheit und Individualität

Vor dem Gesetz, so sagt Art 7 Abs 1 Satz 1 B-VG, sind alle gleich. Nur um im selben Satz diese Verheißung auf Staatsbürgerinnen und Staatsbürger einzuschränken. Schon das zeigt, dass nicht alle – und sei es nur an Rechten – gleich sind.

Freilich: Schon das Konzept der Rechtsgleichheit wirft Fragen auf. Sind Menschen, die durch ihr sozioökonomisches Umfeld beim Zugang zu vielen Rechten, wie solchen auf Bildung, Erwerb oder Persönlichkeitsentfaltung, die die Verfassung gewährleistet, faktisch benachteiligt sind, gleich gegenüber jenen, denen der sprichwörtliche goldene Löffel in die Wiege gelegt wurde? Was heißt es, wenn eine Verfassung sagt, die Menschen sind vor dem Gesetz gleich, und gleichzeitig die Einzigartigkeit und Individualität jedes Menschen als Ausgangspunkt ihres Grundrechtskatalogs nimmt?

Auf diese Fragen gibt der Gleichheitsgrundsatz, wie ihn unsere Verfassung in Art 7 Abs 1 Satz 1 und 2 B-VG an symbolisch bedeutsamer Stelle, in den Allgemeinen Bestimmungen der Stammurkunde unserer Bundesverfassung verankert, eine Antwort. Diese Antwort ergibt sich nicht einfach durch Lesen des Texts des Grundrechts, sie bedarf der juristischen Sinnermittlung. Der heutige Stand dieser Suche nach dem Sinn speist sich aus einer langen und intensiven Diskussion. Diese Diskussion erfolgt(e) nie losgelöst von der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung. Mag der Gleichheitsgrundsatz vor Diskriminierungen und unsachlichen Ungleichbehandlungen schützen – was eine Diskriminierung ist und was eine Ungleichbehandlung, darauf gibt die juristische Bedeutungsermittlung des Gleichheitsgrundsatzes eine historisch gewachsene und ausdifferenzierte Antwort. Dabei spielt die Konkretisierung des Gleichheitsgrundsatzes durch die Rechtsprechung der Höchstgerichte, insbesondere des Verfassungsgerichtshofs, eine besondere Rolle. Der Gleichheitsgrundsatz bedeutet zunächst einmal, was der Verfassungsgerichtshof als seinen Sinn festlegt (und im weiteren Kontext andere, auch europäische Höchstgerichte wie der EuGH oder der EGMR für strukturell gleichlaufende Garantien festlegen). Die so festgelegte Bedeutung lässt sich darstellen, ohne dass sie deshalb notwendig ohne Kritik und Kontextualisierung wiedergegeben wird. Das soll im Folgenden versucht werden.

Gleichheit und Individualität sind im Verständnis des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes keine Gegensätze, sondern gemeinsamer Ausgangspunkt der Grundrechtsordnung. Dass Jeder und Jede gleich ist, bedeutet, dass er und sie in seiner und ihrer ganz persönlichen Individualität das Recht haben, gleich wie andere Menschen behandelt zu werden. Nicht, weil der Mensch Teil eines wie immer gearteten „Großen und Ganzen“ ist, sondern weil er ein einzigartiges selbstbestimmtes Individuum ist, ist er allen anderen Menschen gleichwertig. Er hat damit, und das ist die gleichheitsrechtliche Grundlage der Freiheitsrechte, das gleiche Recht auf Freiheit. In unserem Verfassungssystem kann man nicht für Freiheit und gegen Gleichheit sein.

Dieser individuelle Kern des Gleichheitsgrundsatzes erfasst zunächst den Menschen in seinem, wie es in der akademischen Diskussion auf den Punkt gebracht wurde, „So Sein“, also in jenen persönlichen Identitätsmerkmalen wie Geschlecht, Rasse, sexuelle Orientierung etc, die er oder sie nicht bestimmen kann. Diese Identität kann der Mensch nicht verändern, wenn das Gesetz von ihm verlangte, das zu tun, um gleiche Rechte zu bekommen, verletzt es den individuellen Persönlichkeitskern des Gleichheitsgrundsatzes. Dieser Persönlichkeitskern umfasst aber nach weitergehender Auffassung auch jene Merkmale, die – wie Sprache, Bekenntnis oder, banaler, „dick“ oder „dünn“ – das selbstbestimmte Dasein, eben die Individualität des einzelnen Menschen ausmachen. Diese Individualität in ihrer Selbstbestimmung und Selbstverständlichkeit, weil der Mensch so ist oder sich für dieses Dasein entschieden hat, ist weder rechtfertigungsbedürftig noch zulässiger Grund für eine Ungleichbehandlung. Um an eine bekannte Diskussion zweier führender Gleichheitstheoretiker anzuknüpfen: Der Faule und die Fleißige haben gleiche Rechte. Wer faul und in der Wahrnehmung anderer kein „nützliches Mitglied der Gesellschaft“ ist, dem dürfen dennoch die Rechte, die auch den Fleißigen zustehen, nicht verwehrt werden. Der Gleichheitsgrundsatz schützt insofern auch und gerade das Recht, anders zu sein. Was der Mensch aus seiner Freiheit macht, ist seine Entscheidung, mit all ihren Konsequenzen. Der Faule hat dieselben Rechte wie der Fleißige; er hat aber kein Recht darauf, tatsächlich ökonomisch gleichgestellt zu werden. Was der Mensch aus seinen Freiheiten macht, belässt auch der Gleichheitsgrundsatz grundsätzlich in seiner Verantwortung. Er schützt damit vor allem einmal rechtliche Gleichheit dergestalt, dass über gleiche Rechte entsprechende Chancen eröffnet werden.

Vom Aussterben der Saurier

An einem lauen Abend gegen Ende der Kreidezeit kam es in dem kleinen Saurierdorf Hirnsdorf zu einem kuriosen Einsatz der Feuerwehr. Ein betrunkenener Brontosaurier sollte von einem Baum gerettet werden. Der Illuminierte war zuvor in einem Lokal gewesen ... „Der Arzt hat gesagt, drei Bier sind eine Mahlzeit, also hab' ich vier bestellt, weil ich zum Essen immer gern ein Krügerl trinke“ ... später hat er randaliert, oder wie es im Polizeijargon heißt: die öffentliche Ordnung gestört. Am späten Nachmittag war er dann nackt auf die Blutlinde geklettert und konnte allein nicht mehr herunter.

Die Berufsfeuerwehr war mit zwei Fahrzeugen ausgerückt und versuchte nach dem obligaten Was-gibt's-wir-wärn-jetzt-da, ihn mit einer Drehleiter herunterzuholen. Ein Sprungtuch wurde ausgebreitet. Der stark Alkoholisierete beschimpfte die florianischen Flugsaurier mit unverständlichem Gebrabbel:

-Was wollts nihr von mir überhaupts verschwindstrotteln.

Nach einiger Zeit war der gefährlich wippende Beschwipste besser zu verstehen. Er lasse sich nicht festnehmen und noch viel weniger in ein Polizeianhaltzentrum bringen. Nur weil er angeheitert sei, störe das nicht die öffentliche Ordnung, und er sei auch nicht bereit, die Einsatzkosten zu übernehmen.

-Sauf halt net so viel, du Nackerbazl, schrie ihm der Einsatzleiter zu.

-Gehtndidesan? Der Betrunkene hatte etwas zwischen den Zähnen, das Donato Hurtig, so der Name des Feuerwehrkommandanten, zweifelsfrei als Fahrschein identifizierte.

Anderswo, ging ihm durch den Kopf, war die Welt geregelt. Anderswo gab es Hinweise und Empfehlungen. Hierzulande musste alles strengstens und bei Strafan drohung verboten sein, weil es sonst einer Aufforderung zum strafbaren Handeln gleichkäme. Klare Aussagen gab es nicht, nur Konjunktiv: „Wir wären jetzt da. Dürfte ich um Ihren Namen fragen? Wir wären so weit.“ Aber nackt auf Bäume klettern? Noch dazu auf den Baum der Gerichtsbarkeit, die Blutlinde. Nicht einmal im Konjunktiv! Anderswo hielt man sich an Regeln, war man weniger euphe-

mistisch als hier, wo es bei U-Bahn-Selbstmorden hieß: „Wegen der plötzlichen Erkrankung eines Fahrgastes verzögert sich die Weiterfahrt.“ Konnte man bei einem Selbstmord von Erkrankung sprechen? Wenn, dann höchstens von einer kurzen. Und durfte man einen, der sich vor Züge warf, noch Fahrgast nennen? Hatte er dann noch das Recht auf Beförderung?

Vitello Tonnato, wie Donato Hurtig genannt wurde, war selbst erst aus dem Militärdienst ausgeschieden. Wegen seines Pferdeschwanzes, einer bei manchen Sauriern beliebten Haartracht. Disziplinarstrafe, weil er sich die Haare hatte wachsen lassen. Obwohl er vom Verwaltungsgerichtshof vom Vorwurf der Befehlsverweigerung freigesprochen wurde, musste er eine saftige Geldstrafe entrichten.

Soldatinnen durften die Haare lang tragen, wenn sie sie zusammenbanden. Für Soldaten hingegen galt: „Die Haare müssen kurz geschnitten sein. Augen und Ohren dürfen nicht bedeckt sein. Das Haar ist so zu tragen, dass bei aufrechter Kopfhaltung Uniform- und Hemdkragen nicht berührt werden.“

Dagegen hatte Donato Hurtig verstoßen. Da nützte ihm selbst sein langer Saurierhals nichts. Er hatte sich die Haare entgegen dem Erlass des Bundesministers für Landesverteidigung wachsen lassen und zu einem Pferdeschwanz, in Hirnsdorf Mammutschwanz geheißen, zusammengebunden. Die Bundesdisziplinarbehörde verhängte eine Geldstrafe und verpflichtete ihn zum Tragen der Verfahrenskosten. Obwohl er vom Vorwurf, den Haarschneidebefehl missachtet zu haben, freigesprochen wurde, weil ihm ein Remonstrationsrecht zustand, quittierte er den Dienst. Gleichheitsgrundsatz! Er werde sich aus Protest Röcke anziehen und die Wimpern tuschen. Oder sich den Klimarettern anschließen! Jungsaurier, die meinten, dass die Hitzewellen, Überflutungen und kleinen Eiszeiten sauriergemacht seien. Wenn es zu keinem Umdenken komme, die Saurier nicht bald mit veganer Ernährung, Mobilitätsverzicht und Fotovoltaik begännen, der digitalen Währung und der Künstlichen Intelligenz entsagten, es mit dem Mesozoikum vorbei sei. Schon jetzt gab es Klimaflüchtlinge, Saurier, die mit kleinen Booten versuchten, von Gondwana nach Laurasia zu kommen. Wie die Fliegen waren die, tauchten einfach auf und störten. *Früher gab es die doch auch nicht.* Die Politiker aber, anstatt das Notwendige populär zu machen, sagten, der Klimawandel existiere gar nicht, Ignorieren sei das Allerbeste, die Geschichten vom Kometen seien Schauermärchen, die Bevölkerung wolle keinen Klimaschutz, damit gewinne man keine Wahl, die

Kommentar

Eine zentrale Verfassungsnorm

Nach Art 18 Abs 1 der österreichischen Bundesverfassung darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Diese Anordnung – als „Legalitätsprinzip“ bezeichnet – gilt als ein tragendes Element des rechtsstaatlichen Grundprinzips. Im Verfassungsgefüge kommt dem Legalitätsprinzip eine besonders hohe Bedeutung zu: Formal steht es auf der obersten Stufe der Rechtsordnung und darf als Verfassungsnorm nur nach dem positiven Ausgang einer Volksabstimmung substanziell verändert oder gar aufgelassen werden. Inhaltlich wird das Legalitätsprinzip zudem als eine „zentrale Norm“ der Bundesverfassung verstanden: Damit wird ihr ein verfassungspolitischer Gehalt zugemessen, der gegenüber dem formalen Rang noch einen Mehrwert bedeutet.

Ungeachtet des scheinbar klaren Wortlauts ist die Auslegung der Bestimmung ziemlich umstritten: Verpflichtet sie nur die Verwaltung oder auch die Gerichtsbarkeit? Ist die Verwaltung dem Legalitätsprinzip nur unterworfen, wenn sie hoheitlich auftritt oder auch wenn sie als Trägerin von Privatrechten handelt? Enthält Art 18 Abs 1 überhaupt und wie weit auch ein Gebot an den Gesetzgeber, das Handeln der Verwaltung vorherzubestimmen? Zu all diesen Fragen besteht eine reiche Rechtsprechung und eine oft kontroverse Literatur.

All das kann hier nicht erörtert werden. Vielmehr sollen die folgenden Sätze dazu beitragen, die verfassungspolitische Bedeutung des Legalitätsprinzips besser zu verstehen: Rechtssicherheit, Gleichheit, parlamentarische Demokratie, Gesetzestreue.

Rechtssicherheit

Das Legalitätsprinzip, als „Herrschaft des Rechts“ verstanden, entspricht der angelsächsischen „Rule of Law“: Nach *A. V. Dicey* bedeutet der Grundsatz „[...] in the first place, the absolute supremacy or predominance of regular law as opposed to the influence of arbitrary power, and excludes the existence of arbitrariness, of prerogative, or even of wide discretionary authority on the part of the government“.

Im Kern bedeutet das für den einzelnen Menschen die Versicherung, dass sein Verhalten nach einem schon davor feststehenden Maßstab beurteilt wird – und nicht nach der Laune eines Mächtigen. Freilich heißt das noch nichts für den Inhalt dieses Maßstabes, er kann auch grausam oder diskriminierend sein. Das wirft die beklemmende Frage auf, ob es für den Einzelnen günstiger ist, einer für ihn schrecklichen Vorbestimmtheit gewärtig zu sein oder auf die Gnade des Machthabers zu hoffen. Freilich, dem ganz und gar Unterdrückten, der von der Anwendung des Rechts nur Böses erwarten muss, kann das allgemeine Gesetz noch immer einen Vorteil bieten: „A punctilious legalism is the pariah’s protection. But he who lives by the letter of the law may perish by it“, formuliert *Richard A. Posner* diesen bösen Gedanken. Darauf reduziert, bedeutet das Legalitätsprinzip, dass der Einzelne aus dem Raum des Rechts nicht verbannt, niemals „friedlos“ werden kann. Genauso gilt dies aber auch in die andere Richtung: Niemand, auch nicht der Mächtigste, steht über dem Recht und kann sich seinem Richter entziehen.

Der Vollzug des Rechts trägt einen Januskopf, es ist kaum je nur die automatische Unterstellung eines Geschehens unter eine allgemeine Regel, oft bleibt ein Raum der Rechtsschöpfung übrig. Art 130 Abs 3 B-VG erlaubt es dem Gesetzgeber sogar, der Verwaltung „Ermessen“ einzuräumen. Die Verwaltung handelt dann nicht rechtswidrig, wenn sie dieses Ermessen „im Sinn des Gesetzes“ übt. Wie groß dieser Spielraum ist, steht freilich nicht fest. Auffallend ist, dass das Legalitätsprinzip – bei unverändertem Wortlaut seit der Erlassung des B-VG 1920 – gleichsam konjunkturellen Schwankungen unterworfen war: Die verfassungsrechtliche Anforderung an den Gesetzgeber, die Verwaltung inhaltlich zu determinieren, wurde in den frühen Jahrzehnten der Zweiten Republik besonders streng gehandhabt. Der Verwaltungspraxis nahe Experten wandten kritisch ein, der Verfassungsgerichtshof und die Lehre hätten das Legalitätsprinzip dogmatisiert und damit eine zweckmäßige Verwaltung behindert. Doch diese Strenge ist einem vom Verfassungsgerichtshof später entwickelten „differenzierten Legalitätsprinzip“ gewichen, das abhängig vom jeweiligen Sachgebiet teils strenge, teils mildere Anforderungen stellt.

Gleichheit

Das Legalitätsprinzip steht zum Grundrecht der „Gleichheit vor dem Gesetz“ (Art 7 Abs 1 B-VG) in einem komplementären Verhältnis. Das Gebot, alle gleich zu behandeln, ergibt sich bereits aus dem Charakter der Gesetze als allgemeine,

Kammern für alle

Leider kann ich mich nicht mehr daran erinnern, welches Produkt es war, dessen mangelnde Qualität meinen Vater Mitte der Neunziger zum Äußersten schreiten ließ. Mit seiner kleinen Tochter an der Hand betrat er den *Konsum*, um ein schadhaft gekauftes Produkt zurückzubringen. Weder der Mitarbeiter noch der Filialleiter gewährten den Umtausch – gekauft sei gekauft –, woraufhin mein Vater wütend wurde. Die Flügel seiner imposanten Nase blähten sich, ehe er zum Äußersten schritt und die schärfste Waffe zog, die ein angestellter Sozialdemokrat in der niederösterreichischen Diaspora zur Verfügung hat: „Ich werde mich an die Konsumentenschutzabteilung der Arbeiterkammer wenden!“

In meiner Erinnerung zuckten Mitarbeiter und Filialleiter zusammen, ehe sie den Umtausch durchführten. Ich bekam ein Eis und die Welt fühlte sich gerecht an: Man hielt uns für schwach und versuchte, uns Unrecht anzutun, doch wir wussten eine mächtige Armee im Rücken, deren Erwähnung reichte, um zu unserem Recht zu kommen. Mit fünf Jahren glaubte ich an Einhörner und hatte panische Angst vor roten Lichtern, doch den Kerngedanken des österreichischen Kammerwesens hatte ich bestens verstanden:

Zusammen ist man stärker als allein.

Mit Ausnahme einer sehr langen, an mir jedoch bis auf ein paar Hundert Euro spurlos vorbeigegangenen Zwangsmitgliedschaft bei der ÖH hatte ich seither keine Berührungen mehr mit der Sozialpartnerschaft. Was eine stolze Leistung ist – lebt man im Kammerstaat Österreich –, allerdings eine Folgeerscheinung des ohnehin schon einsamsten Berufs der Welt: der der Schriftstellerei. Für diese Kunst (dieses Handwerk?) entscheidet man sich nicht, weil man „etwas mit Menschen“ machen möchte, sondern weil man das Wort „zusammen“, das ja das Wesen einer jeden Kammer darstellt, eher ablehnt.

Doch die Gespräche mit Prof. *Eberhard*, der die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Kammerwesens in seinem brillanten Anschlussessay aufschlüsseln wird, weckten einen patriotischen Stolz in mir: Menschen und Berufsgruppen in ihren Rechten und Anliegen zu stärken, indem man sie kraft der Verfassung ermächtigte, Selbstverwaltungskörper zu werden, half nicht nur, dieses Land zu stabilisieren, sondern hat Anteil an der Wahrung des sozialen Friedens, den wir genießen dürfen.

Frechdachse würden an dieser Stelle aufjohlen: *Stabilisieren? Veraltetes einzementieren! Neuerungen blockieren! Keine individuellen Freiheiten!* Die Schlingel könnten sagen: *Österreich hat den Ständestaat nie abgeschafft, sondern in Kammern gegossen.*

Ja, der Zeitgeist ist den Kammern nicht allzu wohlgesonnen, er ist eher auf das Individuum und dessen kurzfristige Glücksbefriedigung ausgerichtet, doch gut katholisch sei festgehalten: Das große Ganze ist doch wichtiger als kleine Details. Denn über das Große und Ganze kann man leichter den Sanctus sprechen, um sich zufrieden dem Veltliner hinzugeben, während in den Fitzeleien doch bloß der sprichwörtliche Teufel lauert.

Bei Prof. *Eberhard* werden Sie nicht nur Lob des Kammerwesens lesen, sondern (auch das ist patriotische Pflicht für Schnitzzellandbewohner!) gut ketzerisch von den Problemen erfahren, die das Kammerwesen umschwirren wie die Wespen ein Stück Schinken: Die Zwangsmitgliedschaft und der Zwangsbeitrag kratzen an der ebenfalls in der Verfassung festgeschriebenen Freiheit des Einzelnen. Und da nicht alle Berufsgruppen von Kammern repräsentiert werden, ist die von der Verfassung verlangte Gleichbehandlung aller auch nicht gegeben, obwohl die Verfassung alle Staatsbürger als vor dem Gesetz gleich wissen will und explizit Vorrechte aufgrund der Klasse ausschließt. Notare, Ziviltechniker und Jäger werden vor dem Gesetzgeber durch eigene Kammern repräsentiert. Schauspieler wiederum, derer es im Theaterland Österreich wahrscheinlich vielfach mehr gibt als Ziviltechniker, nicht. (In der Wirtschaftskammer gibt es zwar eine Sparte Filmwirtschaft, doch sind die Anliegen der Schauspieler oft nicht deckungsgleich mit denen der Produktionsfirmen. Das wäre ja, wie wenn die Wirtschaftskammer auch Interessenvertretung der Arbeiter wäre anstelle der Arbeiterkammer.)

Wie also umgehen mit diesen Widersprüchen? Wie kann man diese Paradoxa lösen, anstatt sie bloß auf gut Österreichisch mit einem „Is halt so“ zu umarmen, was ihre Sprengkraft jedoch nur verstärken würde?

Nun: Freud und Leid des Kammerwesens muss von allen geteilt werden, denn nur geteiltes Leid ist aller Leid. Wer braucht Entbürokratisierung, wenn man nach alter Staatstradition auch alles komplizierter machen kann? *Harald Eberhard* wird es gleich rechtswissenschaftlich erklären, aber neue Kammern zu gründen, ist möglich und in der Verfassung durchaus angedacht. Daher gibt es eine Lösung

Kommentar

Österreich und die Selbstverwaltungskörper

Österreich läuft seit jeher der Nimbus des „Kammerstaates“ voraus, nicht nur in der schönen (sichtbar am vorstehenden glänzenden Essay von *Vea Kaiser*), sondern auch in der juristischen Literatur. Die Kammern sind schon weit vor der republikanischen Verfassung des Jahres 1920 soziale und wirtschaftliche, jedenfalls aber politische Faktoren gewesen, und sie haben unter der neuen Verfassungsordnung ihre Bedeutung noch potenzieren können. Mit der sozialen Dimension ist vor allem das Zusammenspiel der wesentlichen Kräfte der Interessenvertretungen der Arbeiter:innen einerseits und der selbständig Erwerbstätigen andererseits angesprochen. Diesem Zusammenwirken ist – als Kernidee der österreichischen Sozialpartnerschaft – ein gutes Stück weit der Umstand zu verdanken, dass es in unserem Land weitgehend sozialen Frieden gibt und Streiks die absolute Ausnahme geblieben sind. Mit anderer Quantität, aber dem Anspruch nach gleicher Qualität erfüllen auch die anderen Kammern auf Bundes- und Landesebene diese Aufgaben, allen voran die Kammern der unterschiedlichen Berufsgruppen, soweit diese nicht in die Arbeiterkammern und Wirtschaftskammern integriert sind, also etwa die Ärztekammern, die Rechtsanwalts- und Notariatskammern, die Ziviltechnikerkammern, die Österreichische Hochschüler:innenschaft oder die Landesjägerschaften (um nur eine kleine Auswahl zu nennen). Vielleicht – um bei *Vea Kaiser* anzuschließen – gibt es irgendwann auch eine „Schriftsteller:innen-Kammer“.

Die Stärke all dieser Interessenvertretungen steht und fällt freilich mit dem Grad ihrer Repräsentativität, also der Frage, wie „stark“ diese Player im Diskurs gegenüber dem Staat, aber auch dem sozialen Gegenüber auftreten können. Damit ist ein ganz wesentlicher Aspekt der Selbstverwaltung verbunden, die diese von bloß vereinsrechtlich organisierten Institutionen unterscheidet: die Pflichtmitgliedschaft. Allein dies zeigt, dass es ohne gesetzliche Grundlagen all diesen Kammern nicht geht, weil eine Pflichtmitgliedschaft die Freiheit der einzelnen davon betroffenen Person zweifellos einschränkt und Einschränkungen individueller Freiheiten umgehend Fragen der Verfassungskonformität aufwerfen. Dies ist auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil im Recht der freien Berufe wesentliche Bereiche des Berufsrechts von diesen Kammern vollzogen werden und es in einzelnen Berei-

chen auch eine Disziplinalgewalt von Kammerorganen über ihre Mitglieder gibt. Es ist daher die Frage nicht abwegig, wie sich derartige Gesetze, die Personenkreise zu einem Rechtsträger (und nichts anderes sind Kammern) „zusammenschließen“ und diesen Rechtsträger zu normativem Handeln gegenüber seinen Mitgliedern ermächtigen, zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben verhalten.

So wichtig die Kammern in ihrer Gesamtheit für das politische, wirtschaftliche und soziale Leben in Österreich sind, so rudimentär waren lange Jahre die verfassungsrechtlichen Grundlagen dafür. Dieses bemerkenswerte Paradoxon ging auch mit einer Schieflage einher, weil für die „staatliche“ Variante der Selbstverwaltung, nämlich jene der Gemeinden als „dritter Ebene des Bundesstaates“, spätestens seit den 1960er Jahren eigene und durchaus umfassende Regelungen im Kerntext der Verfassung, im B-VG, enthalten waren (Art 115 bis 120 B-VG). Dies wurde oft kritisiert, führte freilich zu keinen nennenswerten Aktivitäten des Verfassungsgesetzgebers für die „sonstige“ Selbstverwaltung neben den Gemeinden. Wie immer, wenn der Verfassungsgesetzgeber schweigt, liegt der Ball bei der Gerichtsbarkeit und hier vor allem bei der Verfassungsgerichtsbarkeit, die entsprechenden Direktiven zu entwickeln. Ebendies war seit den 1970er Jahren auch für die Selbstverwaltung der Fall. Der fehlende geschriebene Verfassungstext wurde gewissermaßen durch das Wort der Gerichtsbarkeit, eben des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), substituiert. Er hat in einem *Leading Case* aus 1977 und sodann in weiteren darauf aufbauenden Entscheidungen die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Selbstverwaltungseinrichtungen geschaffen und immer weiter ausgestaltet. Damit konnte man im Ergebnis gut leben, wenngleich aus der Sicht der „Vollständigkeit“ des Verfassungstextes wohl nur ein Provisorium vorhanden war. Indes ist es immer ein *Austriacum* gewesen, mit Provisorien gut leben zu können. Im Konkreten heißt das im vorliegenden Zusammenhang: bis zum Jahr 2008.

Der (späte) verfassungsrechtliche Rahmen

Denn die im Jahr 2008 erfolgte Schaffung von Art 120a bis 120c B-VG über die „sonstige Selbstverwaltung“ („sonstige“, weil neben jener der Gemeindeselbstverwaltung) beendete gleichermaßen Paradoxon wie Provisorium. Und er gab in persönlicher Hinsicht gesagt dem Verfasser dieser Zeilen Gelegenheit, seine fast fertige Habilitationsschrift umzuschreiben, weil der berühmte „Federstrich des Gesetzgebers“ viele Passagen dieser Arbeit unaktuell werden ließ. Krise (hier

Zulln

Der Baum vor dem Haus war ein Nußbaum, aber er durfte kein Nußbaum mehr sein. Und die Maulbeerbäume waren noch immer Seidenbäume, obwohl niemand mehr die Tische in den langgezogenen Sälen aufstellte, auf denen die Larven gezüchtet wurden.

Aber auch die Maulbeerbäume hießen jetzt nicht mehr Maulbeerbäume. Und die Tschurtschen, von denen uns in der Schule gesagt wurde, daß es Tannenzapfen seien, hießen jetzt weder Tschurtschen, noch Tannenzapfen. Wir wurden ausgeschickt, um sie zu sammeln, wir waren den halben Tag im Wald, der jetzt nicht mehr Wald hieß, aber egal, wie er hieß, die Angst vor ihm blieb dieselbe.

Sie kroch unter die Brust, lähmte Zunge und Beine, die Sprache war ihr gleichgültig. An die Geschichten, die wir kannten, durften wir nicht denken, weil wir sonst noch mehr Angst bekamen. Denn im Wald, der nicht mehr Wald heißen durfte, waren Soldaten versteckt, die nicht Soldaten sein wollten. Die Tante brach nachts in die Berge auf, sie versorgte sie heimlich mit Essen. Das wußten wir und durften es gleichzeitig nicht wissen.

Im Wald hing ein Toter an einem Seil an einer Eiche, die jetzt nicht mehr Eiche hieß, aber für uns immer der Totenbaum bleiben würde.

Aus dem Wald hörten wir nachts Stimmen, sie drangen manchmal bis in unsere Dachkammer. Wir kannten die Rufe der Käuzchen, das Piepen der Gartenschläfer und die Paarungsschreie der Marder. Und wir erkannten das Liebesstöhnen des Knechts und der Magd und zuckten zusammen, wenn die kalbende Kuh des Nachbarn alles übertönte. Aber es waren auch andere Stimmen zu hören, vielleicht bildeten wir uns diese Stimmen auch nur ein, vielleicht kamen sie wirklich aus dem Wald, vielleicht waren sie aus unseren Träumen. Es waren die Stimmen jener, die uns sagten, daß wir sie nicht hören sollten.

Wenn wir Nußbaum sagten oder Maulbeerbaum, stand jemand in der Tür und paßte auf, daß keiner hereinkam, der die Wörter nicht hören durfte.

Die Lehrerin, eine Ordensschwester, wurde von heute auf morgen ausgetauscht, ersetzt durch eine andere Lehrerin.

Die zog uns an den Haaren und schlug uns mit einem Stock auf die ausgestreckte Hand, wenn wir nicht das andere Wort für Nüsse kannten, wenn wir vergaßen, daß wir immer noch am selben Ort zuhause waren, aber gleichzeitig in einem anderen Land.

Auch unsere Namen waren nicht mehr unsere Namen. Franziska hieß nicht mehr Franziska und Helene nicht mehr Helene. Nur Anna blieb Anna.

Bei manchen verwandelte die Lehrerin die Endung -e in ein -a, und in der Parallelklasse bekamen Lorenz, Alfred und Martin ein O angehängt und Andreas wurde der letzte Buchstabe gestrichen, weshalb er plötzlich einen Mädchennamen trug, was seinen Vater so erzürnte, daß er in die Schule kam, um sich zu beschweren. Er trug weiße Stutzen und schrie so laut, daß wir ihn bis in den oberen Stock hörten, und er schimpfte so lange, daß der Direktor Hilfe holte. Männer in Uniformen kamen, sie führten Andreas' Vater ab und warfen ihn in den Kerker.

Wenn mein Bruder pffft, fürchtete ich um meinen Bruder. Wenn mein Vater im Hof sang, sagte Mutter: „Hör doch auf, das stiftet nur Unfrieden.“ Denn er sang Lieder, die wir nicht mehr singen durften.

Die Nüsse in der Schüssel hießen nur zuhause Nüsse, und die Heilige Maria war nur hinter verschlossenen Fenstern und Türen *voll der Gnade*. Drang nichts nach draußen, erfreute sich Mutter an Vaters Pfeifen. Wenn sie das Lied nach den ersten Tönen erriet, machte sie einen Hüpf und Vater klatschte in die Hände.

Das Bild vom Kaiser lag zusammen mit Mutters alten Schulbüchern im stillgelegten Kamin auf dem Dachboden. In ihren vom Ruß verschmierten Büchern lernte ich, daß man zu Knospen Schuhe sagte, obwohl es keine richtigen Schuhe waren. Denn richtige Schuhe hatten Ledersohlen, die Knospen waren größtenteils aus Holz. In Mutters Buch hingen an der Eiche Blätter und Eicheln, keine Toten. Und im Wald waren friedliche Rehe, die bis ans Ende der Seite ihren Namen behalten durften.

Einmal legte die Lehrerin ein Photo unseres Kaisers auf einen Stuhl im hintersten Winkel unseres Klassenzimmers. Sie nannte ihn den Henker Cecco Beppe.

Kommentar

Allgemeines

Art 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (iF BVG Kinderrechte) ist bemerkenswert. Zunächst ist die Bestimmung Teil des BVG Kinderrechte und normiert damit erstmals in Österreich Menschenrechte für eine ganz bestimmte Gruppe (Kinder), der jeder Mensch bis zum 18. Lebensjahr angehört. Darüber hinaus ist das BVG Kinderrechte Bundesverfassungsrecht, das außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) angesiedelt ist. Dass dies möglich ist, liegt daran, dass in Österreich Verfassungsrecht nicht auf ein einziges Verfassungsdokument beschränkt ist, sondern dass Verfassungsrecht auch außerhalb des B-VG geschaffen werden kann: als eigenständiges Bundesverfassungsgesetz oder als einzelne Verfassungsbestimmung in einem einfachen Gesetz.

Kontext I: BVG Kinderrechte als Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

Mit den acht Artikeln des BVG Kinderrechte hat Österreich das UN Übereinkommen über die Rechte des Kindes (iF UN-Kinderrechtskonvention) im Jahr 2011 zumindest teilweise umgesetzt. Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der von 196 Staaten ratifiziert wurde. Damit handelt es sich um das erfolgreichste Menschenrechtsabkommen. Österreich hat die UN-Kinderrechtskonvention schon im Jahr 1992 ratifiziert. Die späte Umsetzung durch das BVG Kinderrechte im Jahr 2011 war der von der Politik (nicht aber von Expert:innen) vertretenen Auffassung geschuldet, dass Österreich beim Beitritt alle Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention erfüllte, dh, dass die damals bestehende (einfachgesetzliche) Rechtslage kinderrechtskonform war. Die daran schon seit dem Beitritt Österreichs zur UN-Kinderrechtskonvention gehegten Zweifel wurden durch den Beschluss des BVG Kinderrechte nur teilweise beseitigt. Die nunmehrige Umsetzung wird wiederum kritisiert, sind doch nur ausgewählte Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention verfassungsgesetzlich gewährleistet.

Dennoch zeigt sich, dass das BVG Kinderrechte das Potential hat, neue Akzente im österreichischen Verfassungsrecht zu setzen.

Kontext II: BVG Kinderrechte

Das BVG Kinderrechte besteht aus acht Artikeln. Der Großteil dieser Bestimmungen enthält Grundrechte (verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte iSd Art 144 B-VG) von Kindern, zum Beispiel den Schutz- und Fürsorgeanspruch von Kindern (Art 1), deren Recht auf Kontakt zu den Eltern (Art 2), das Verbot von Kinderarbeit (Art 3), das Recht auf angemessene Beteiligung (Art 4), das Verbot physischer und psychischer Misshandlung (Art 5) oder das Gebot, den Schutz- und Fürsorgeanspruch von Kindern auf deren besondere Bedürfnisse anzupassen (Art 6). Alle diese Beispiele zeigen, dass die Garantien des BVG Kinderrechte ganz überwiegend Grundrechte darstellen und diese damit als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte im Sinne des Art 144 B-VG durchsetzbar sind.

Neben Grundrechten enthält das BVG Kinderrechte jedoch auch Zielbestimmungen oder Aufträge, denen insbesondere vom Gesetzgeber, aber auch von der Vollziehung Rechnung zu tragen ist, etwa die Generationengerechtigkeit (Art 1).

Gemeinsam ist allen Bestimmungen, dass Kinder, damit eine bestimmte Gruppe von Menschen, Subjekt und Mittelpunkt des Bundesverfassungsgesetzes darstellen. Dementsprechend liegt der Fokus klar auf den Interessen des Kindes und nicht auf denen von Erwachsenen.

Bemerkenswert ist zudem, dass die Kinderrechte sozialen Charakter haben.

Schließlich ist hervorzuheben, dass das BVG Kinderrechte zu bestehenden Menschenrechten hinzutritt und gemeinsam mit anderen Grundrechten, insb Art 8 EMRK, zu lesen ist. Auch auf Art 24 GRC, der Kinderrechte für die EU normiert, ist hinzuweisen.

Inhalte des Art 1 BVG Kinderrechte

Art 1 BVG Kinderrechte ist die wohl wichtigste Bestimmung des BVG Kinderrechte, weil sie (ua) das Wohlergehen des Kindes bzw das Wohl des Kindes zum Inhalt hat und die weiteren Kinderrechte im BVG Kinderrechte alle zum Wohl des Kindes beitragen. Damit kann Art 1 BVG Kinderrechte als das Fundament des BVG Kinderrechte bezeichnet werden. Dies drückt sich auch darin aus, dass